

36 Richtlinien zum Fachtierarzt für Tierschutz

(Richtlinien gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 15.05.2024, in Kraft getreten am 01.07.2024)

Hinweise:

- Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang vom 28.11.2019 in dessen Fassung der Beschlüsse vom 15.05.2024.
- Kandidaten, die auf den Stand der Bestimmungen der WBO 2019 zurückgreifen können und möchten, der zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.07.2024 gültig war, finden diesen Stand der Bestimmungen an gleicher Stelle der Website direkt im Anschluss an die neuen Bestimmungen.
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die Durchführung der nachfolgend aufgeführten 500 Verrichtungen in der je Abschnitt angegebenen Mindestzahl. Es müssen zwei der drei Tiergruppen Nutztiere, Heimtiere/Begleittiere/Exoten und Labortiere abgedeckt sein. An einem Tierindividuum können mehrere Verrichtungen erfolgen. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

	Anzahl
1 Tierbeurteilung: Die Tierbeurteilungen sind an mindestens 75 Tieren durchzuführen. Als einzelne mögliche Verrichtungen hierzu zählen in einem angemessenen Verhältnis zueinander ¹ :	140
1.1 Identitätsfeststellung und -dokumentation	
1.2 Exterieurbeschreibung	
1.3 Rasse-/Mischlingszuordnung	
1.4 Beurteilung von Haut und Haarkleid/Befiederung	
1.5 Beurteilung von Ernährungs- und Pflegezustand	
1.6 Beurteilung des Gesundheitszustandes anhand von Tierschutzindikatoren (einschließlich Vorliegen von Technopathien)	
1.7 Altersbestimmung	
1.8 Verhaltensbeurteilung einschließlich Vorkommen von Verhaltensabweichungen/-störungen	
1.9 Beurteilung von Bewegungsabläufen (z. B. hinsichtlich Schmerzen/Rassezuordnung)	
2 Haltungsbeurteilung: Die Haltungsbeurteilungen sind an mindestens fünf verschiedenen Tierarten durchzuführen. Als einzelne mögliche Verrichtungen hierzu zählen in einem angemessenen Verhältnis zueinander die Beurteilung von ² :	150
2.1 Platzangebot und Bewegungsmöglichkeiten	
2.2 Funktionsbereichen:	
- Futterorte	
- Tränke	
- Liegeplätze/Ruheorte	
- Ausscheidungsorte	
- Sonstige Funktionsbereiche (z. B. Sandbad, Wasserbad,	

¹ Es müssen nicht zwingend alle aufgeführten Leistungen abgedeckt sein.

² Es müssen nicht zwingend alle aufgeführten Kriterien abgedeckt sein.

	Kratzbaum, Melkvorrichtung, Auslauf/Weide)	
2.3	Beschäftigungsmöglichkeiten/Lebensraumbereicherung (Enrichment)	
2.4	Licht	
2.5	Klima/Schadgasen	
2.6	Management	
2.7	Zubehör (z. B. auch Trainingszubehör wie Zäumung, Halsbänder oder tierschutzwidriges Zubehör)	
2.8	Sozialkontakten (inter- und intraspezifisch)	
3	Beurteilung der Tier-Mensch-Beziehung (z. B. Art des Umgangs mit dem Tier)	40
4	Beratung bzw. Belehrung und Anleitung von Tierhaltern zur Prävention von Technopathien und/oder Ethopathien	20
5	Planung, Durchführung und Dokumentation von Betriebskontrollen und/oder Eigenkontrollkonzepten	20
6	Beurteilung und Dokumentation des Vorliegens von Schmerzen (z. B. Grimace Scale), Leiden und/oder Schäden bei Tieren (z. B. bei der Haltung, beim Transport, im Versuch oder bei der Tötung)	20
7	Vollständige, auch rechtliche Beurteilung und Dokumentation von ³ :	40
	- Tierhaltungen*	
	- Zuchten	
	- Transporten	
	- Schlachtstätten*	
	- Veranstaltungen mit Tieren	
	- Tierhandel*	
8	Erstellung und/oder Beurteilung von Tierversuchsanträgen unter besonderer Berücksichtigung von Abbruchkriterien, tierethischen Aspekten etc. (ggf. auch Beispielanträge)	2
9	Beurteilung des Schlachttieres, der Schlachtung und/oder der Tiertötung, der Betäubung und der Immobilisation anhand der Rechtslage 10	
10	Erstellung von Gutachten und/oder Stellungnahmen ⁴ zu beispielsweise	8
	- Strafverfahren und Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Tierschutzfragen	
	- Tierversuchsanträgen	
	- einschlägigen Fachartikeln	
11	Frei wählbare Verrichtungen (je nach Tätigkeitsschwerpunkt)	50

II Dokumentationen:

Vorlage von 15 Falldiskussionen mit Literaturangaben über tierschutzrelevante Fälle bzw. Fragestellungen oder von gutachterlichen Stellungnahmen; bei überwiegender Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Anl. I Nr. 36 Abs. V.3 WBO müssen sich mindestens fünf Falldiskussionen auf Fälle aus der amtlichen Überwachungspraxis beziehen (ersatzweise ein Projektbericht mit Literaturangaben für je fünf Falldiskussionen und/oder Stellungnahmen)

³ Die mit * gekennzeichneten Punkte sind obligat, die übrigen fakultativ.

⁴ Die Ausarbeitungen sind dem Weiterbilder, aber nicht der Kammer vorzulegen.